

# Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 17.11.2011, vom 30.01.2012 und vom 22.03.2012 die folgende Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin erlassen:

## § 1 Name / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Bandelin.
- (2) Die Gemeinde Bandelin führt ein Dienstsiegel, das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift Gemeinde Bandelin.
- (3) Das Dienstsiegel wird vom Bürgermeister, im Vertretungsfall von seinen Stellvertretern vorbehalten, verwendet.

## § 2 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde und über Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden. Zu diesem Zweck beruft er mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine Versammlung der Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser auf der darauf folgenden Gemeindevertretersitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, müssen die Möglichkeit erhalten, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Gemeindevertreter sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auch auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzungen der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

## § 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksangelegenheiten
  4. AuftragsvergabeDie Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Sie sind in der Sitzung mündlich

zu beantworten. Im Einvernehmen können sie als Anlage zur Niederschrift beigefügt werden, oder der Fragesteller erhält innerhalb von vierzehn Tagen eine schriftliche Nachricht.

#### **§ 4 Ausschüsse**

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Gemeindevertretung bildet 3 Ausschüsse, die beratend tätig werden.

Finanzausschuss

##### **Aufgabengebiet**

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, privatrechtliche Entgelte,

##### **Zusammensetzung**

3 Gemeindevertreter

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt

##### **Aufgabengebiet**

Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

##### **Zusammensetzung**

3 Gemeindevertreter, 2 sachkundige Einwohner

Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport

##### **Aufgabengebiet**

Jugend, Kultur und Sport, Kinder und Senioren und soziale Angelegenheiten in der Gemeinde, Tourismus

##### **Zusammensetzung**

3 Gemeindevertreter, 2 sachkundige Einwohner

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (4) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet.  
Für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch genommen.

#### **§ 5 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
  1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb einer Wertgrenze von 500,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 250,00 € der Leistungsrate
  2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall unterhalb einer Wertgrenze von 10 % des Haushaltsansatzes, jedoch maximal bis zu 1.000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt, im Einzelfall unterhalb der Wertgrenze von 500,00 € liegen
  - 3.a) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze bis 500,00 €
    - b) bei Schenkungen innerhalb einer Wertgrenze bis 500,00 €
    - c) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,00 €

- d) bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000,00 €
  - e) bei entgeltlicher Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 200,00 €
  - f) bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) bis 500,00 € und einer Vertragsdauer bis zu 3 Jahren
  - g) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen gem. VOL bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €
  - h) bei Verträgen über Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen i. V. mit Bauleistungen gem. VOB bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 €
4. im Rahmen der Nr. 4 (die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zur Wertgrenze von 2.500,00 €
5. im Rahmen der Nr. 5 (den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu 5.000,00 €  
Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne dieses Absatzes zu unterrichten.
- (2) Der Bürgermeister kann Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu den in Absatz 1 genannten Wertgrenzen allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Für Entscheidungen, die ihm nicht nach Absatz 1 übertragen wurden, kann der Bürgermeister im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zur Wertgrenze von 5000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 500,00 €, allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Er kann diese Befugnisse nach Satz 1 und 2 auch auf Bedienstete des Amtes übertragen.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Zu der Entscheidungsfindung soll der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt einbezogen werden.  
Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über getroffene Entscheidungen.
- (4) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff BauGB vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

## **§ 6 Entschädigungen**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
  - des Ausschusses
- eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.
- (2) Der Ausschussvorsitzende erhält für jede von ihm geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 470,00 € monatlich. Er erhält keine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen von der Gemeinde.
- (4) Die Stellvertreter erhalten bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Stellvertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €/ je Tag und keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von der Gemeinde.
- (5) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

## **§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bandelin erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de). Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen.

Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten und im Züssower Amtsblatt zeitnah abgedruckt.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Bandelin, in der Mühlenbergstraße bei der Nr. 13 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (4) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden öffentlich im Internet, zu erreichen über den Link „Gremien“ über die Homepage des Amtes Züssow unter: [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) bekannt gemacht. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist.

## **§ 8 Ortsteile**

Die Gemeinde Bandelin besteht aus den Ortsteilen Bandelin, Vargatz, Schmoldow und Kuntzow. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin vom 13.09.2004, zuletzt geändert am 13.10.2010, außer Kraft.

Bandelin, den 09.04.2012

von Behren  
Bürgermeisterin

### **Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald entsprechend § 5 (2) Satz 4 KV M-V am 29.03.2012  
Bekannt gemacht am 11.04.2012 im Züssower Amtsblatt Nr. 04/2012

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bandelin, den 09.04.2012

von Behren  
Bürgermeisterin